

Prüfung der Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung für FFH- und EG-Vogelschutzgebiete (Natura 2000) in der Flurbereinigung Womelsdorf

Allgemeines

Die Richtlinie der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG „FFH-RL“) hat zum Hauptziel, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. Die FFH-Richtlinie dient zusammen mit der europäischen Vogelschutz-Richtlinie („VS-RL“) dem Aufbau des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

EG-Vogelschutzgebiete

Im Flurbereinigungsgebiet oder angrenzend liegt kein ausgewiesenes oder an die EU gemeldetes Vogelschutzgebiet gem. Art. 4, Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

Das europäische Schutzgebiet gem. Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ (DE-4916-301) umfasst 133 ha und durchzieht im Westen das Flurbereinigungsgebiet. Die Eder durchfließt in Süd-Nord-Richtung mit weiten Mäanderbögen zwischen Erndtebrück und Beddelhausen ein flaches, von Bergen gesäumtes Sohllental. Der Grund der Schutzwürdigkeit besteht vor allem darin, dass es sich um ein naturnahes Fließgewässer von besonderer Bedeutung handelt, mit Unterwasservegetation, Uferhochstaudensäumen, Schlucht- und Auenwäldern und einem Vorkommen prioritär zu schützenden Borstgrasrasen. Die Eder hat auf nahezu 40 Flusskilometern ein durchgängig und naturnah ausgebildetes Flußbett, welches von feuchten Hochstaudensäumen begleitet wird. Das Gebiet hat eine zentrale Bedeutung für den Erhalt, den Schutz und die Entwicklung dieses Lebensraumes im Süderbergland. Durch seine reichen Fischvorkommen, darunter auch große Populationen der Groppe sowie des Bachneunauges, und seiner Unterwasservegetation besitzt das Gebiet nicht nur innerhalb von Nordrhein-Westfalen, sondern auch darüberhinaus eine überragende Bedeutung, zumal es sich jenseits der hessischen Grenze weiter fortsetzt.

Von Osten ragt mit einem geringen Flächenanteil das FFH-Gebiet „Kalkniedermoor bei Birkefehl“ (DE-4915-304) in das Flurbereinigungsgebiet herein. Das weite Muldental des Birkelbaches zwischen den Orten Birkelbach und Birkefehl wird ausschließlich als Grünland genutzt. Im Talgrund hat sich ein Kalkniedermoor erhalten,

das sich durch das Vorkommen einer großen Anzahl von gefährdeten Pflanzenarten auszeichnet. Benachbart sind auf Weideflächen Feuchtgrünlandreste vorhanden und an den unteren Hangbereichen kommen artenreiche Goldhaferwiesen vor. Kalknieder Moore sind infolge ihrer speziellen Standortansprüche in dem Naturraum sehr selten. Zudem sind durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung viele Standorte degeneriert oder zerstört worden. Das Gebiet besitzt aufgrund des guten Erhaltungszustandes des Niedermoors und der hohen Artenvielfalt eine große Bedeutung, es ist das einzige Kalkniedermoor-Gebiet im Naturraum Bergisches Land, Sauer- und Siegerland. Ergänzt wird der Niedermoorbereich durch z.T. extensiv genutzte Bergmähwiesen.

Das FFH-Gebiet „Elberndorfer und Oberes Zinser Bachtal“ mit der Objektkennung DE-4915-301 grenzt von Westen her direkt an das Flurbereinigungsgebiet an, liegt aber außerhalb.

FFH-Verträglichkeits-Voruntersuchung

Die Voruntersuchung zur Verträglichkeit eines Projektes mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes soll die Frage klären, ob das Projekt geeignet sein kann, das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Vorhabenbeschreibung und potentielle Beeinträchtigungen

Die geplanten Bauvorhaben in dem Flurbereinigungsverfahren Womelsdorf sind in der Karte zum Plan nach §41 FlurbG (Teil 2) dargestellt und in der jeweiligen baulichen Dimension den Verzeichnissen der feststellungsbezogenen Anlagen (Teil 3) und den Regeldarstellungen (Teil 6) zu entnehmen.

Keine der innerhalb der Flurbereinigung geplanten Anlagen liegt innerhalb oder direkt an eines der drei o.g. FFH-Gebiete.

Einige geplante Maßnahmen liegen aber im Umfeld des FFH-Gebietes „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ (DE-4916-301). Die geringsten Abstände zu der FFH-Gebietsgrenze liegen zwischen 70 und 300 m. Dabei handelt es sich um den Ausbau mit ungebundener Befestigung der forstwirtschaftlichen Wege Nrn. 104, 105/1, 105/2, 120/1, 129, 132, den Neubau eines Forstweges Nr. 120/2 einschl. Wendestich Nr. 120/3, den Ausbau von vorhandenen, bituminös befestigten landwirtschaftlichen Wegen Nrn. 102, 109, 110, 123 und den Bau eines Kreuzungsbauwerkes Nr. 8000.

Alle übrigen Maßnahmen liegen weiter als 300 m entfernt von den drei o.g. FFH-Gebieten.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift NRW zum Habitatschutz vom 6.6.2016 Ziffer 4.1.4.2 liegt in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung vor:

Auszug:

„- *Unterhaltung und Ausbau von Wirtschaftswegen und sonstigen gemeindlichen Wander- und Radwegen*“

Diese Regelvermutung ist für die geplanten Maßnahmen Nrn. 102, 104, 105/1, 105/2, 109, 110, 120/1, 123, 129 und 132 zutreffend, da sie bereits jetzt als Land- und Forstwirtschaftswege genutzt werden und – wenn überhaupt – nur geringfügig verbreitert werden sollen.

Der Neubauweg Nr. 120/2 mit Wendestich Nr. 120/3 verläuft in einem Abstand von ca. 150 m parallel der Eder in einem bewaldeten Hangbereich. Die Lage des geplanten Weges steht in keinem funktionalen biotischen oder abiotischen Zusammenhang mit den im FFH-Gebiet vorkommende Lebensraumtypen, insbesondere des Fließgewässers, der bedeutsamen Unterwasservegetation und der in der Eder vorkommenden Fischarten Groppe und Bachneunauge nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind.

Bei dem Kreuzungsbauwerk 8000 handelt es sich um die Kreuzung eines namenlosen Gewässers mit dem Weg 132, der nach ca. 100 m Gewässerlaufstrecke in die Eder mündet. Derzeit wird der schmale Quellbach oberhalb des Weges in eine Rigole abgeleitet, diese wird ca. 20,00 m entlang der Wegeoberkante weitergeführt und kreuzt dann den bestehenden Weg, um im talseitigen Fichtenbestand zu enden. Die Rigole ist defekt und soll durch einen Rohrdurchlass (L: 11,0 m, Dm: 0,6 m) ersetzt werden. Ein Trockenfallen des Gewässers im Bereich des geplanten Kreuzungsbauwerkes ist auf Grund des geringen Einzugsgebietes gerade in den Sommermonaten häufig und auch über einen längeren Zeitraum gegeben.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung besteht die Auflage für die Bauausführung, die Arbeiten nur während einer längeren niederschlagsfreien Zeit durchzuführen, in der der namenlose Bach wenig bis gar kein Wasser führt. Somit kann ein Eintrag von schlammverschmutzten Wasser in die Eder während der Bauphase ausgeschlossen werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Auslaufbereich des Rohres mit einer Steinschüttung gesichert, so dass ein evtl. Ausspülen von Sohl- und Ufersubstrat auch bei Starkregenereignissen und ein eventuelles Verdriften von Verschmutzungen in die Eder minimiert wird.

Zusammenfassung

Die während der Bauphase entstehenden Lärmimmissionen, Beunruhigungen und optischen Störungen sind nur temporär und für den Schutzgebietscharakter unerheblich.

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4916-301 „Eder ...“ absehbar. Weder für die vorkommenden Lebensraumtypen noch für die Lebensraumqualität der Arten von gemeinschaftlichem Interesse ist eine Verschlechterung zu erwarten.

Alle übrigen Maßnahmen im Flurbereinigungsgebiet liegen in größerem räumlichen Abstand zu den FFH-Gebieten. Auch hiervon gehen keine Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzgebietscharakters aus.

(Caroline Horn, Dipl.-Ing. Landespflege)

Fazit

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten ausgeschlossen werden können.

Quellenverzeichnis

Link: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4916-301>

Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-Richtlinie“), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 103 vom 25.04.1979, in der zuletzt geänderten Fassung

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7, in der zuletzt geänderten Fassung

VV-Habitatschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. MKULNV NRW vom 06.06.2016